

Grossratsgeschäftsnummer: 16/PE 1/26
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Justizkommission zur Petition „Gegen das staatliche Verbot zu tanzen“

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Christian Koch, lic. iur, Rechtsanwalt, Matzingen
Mitglieder: Joos Bernhard, dipl. El.-Ing. FH, Sulgen
Max Brunner, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Daniel Frischknecht, dipl. Psychologe FH, Romanshorn
Aliye Gül, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Robert Meyer, a. Gemeindepräsident, Eschlikon
Beat Pretali, Wirtschaftsingenieur, Altnau
Regina Rüetschi, Pflegefachfrau HF, Frauenfeld
Jürg Wiesli, Bio-Verantw. Lebensmittelrecht, Dozwil
Robert Zahnd, Förster, Frauenfeld
Markus Berner, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil
(Beobachter)

Formelle Grundlagen

Das Büro des Grossen Rates hat die Petition vom 16. Februar 2016 mit Schreiben vom 8. März 2016 gestützt auf § 54 GOGR der Justizkommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Die Justizkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2016 mit den Anliegen der Petitionäre auseinandergesetzt. Die Justizkommission hat darauf verzichtet, eine Stellungnahme beim Regierungsrat einzuholen.

Begehren

Die Petitionäre fordern den Grossen Rat dazu auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um das Tanzverbot (inklusive Konzerten, Film- und Theatervorführungen gemäss § 5 Abs. 2 des Ruhetagsgesetzes) im Kanton Thurgau aufzuheben.

Eintreten

Auf Petitionen ist gemäss § 5 des Petitionsgesetzes (Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes, RB 162) nicht einzutreten, soweit sie ein bereits behandeltes oder nicht ernst gemeintes Begehren enthalten, wenn sie eine Beleidigung enthalten oder einen strafbaren Inhalt aufweisen oder sie eine mit einem Rechtsmittel anfechtbare oder bereits rechtskräftig entschiedene Sache betreffen. Da keine Nichteintretensgründe im Sinne des Petitionsgesetzes vorliegen, war Eintreten für die Kommission unbestritten.

Detailberatung

In der Bundesverfassung wird das Petitionsrecht in Art. 33 garantiert. Die Behörden werden verpflichtet, von der Petition Kenntnis zu nehmen, müssen aber nicht darauf eingehen. Gemäss kantonalen Rechtsordnung wird das Petitionsrecht im Petitionsgesetz näher umschrieben. Als Petitionen gelten Eingaben mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen, Beanstandungen oder dergleichen an Behörden, soweit sie bestimmbar Begehren enthalten (§ 1 Petitionsgesetz). Jede urteilsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes ist berechtigt, allein oder zusammen mit anderen, eine Petition einzureichen (§ 2 Petitionsgesetz).

Weitergehend als der Bundesverfassungsartikel sieht § 3 Abs. 2 Petitionsgesetz nicht nur die Kenntnisnahme, sondern eine Prüfung und Beantwortung innert angemessener Frist vor. Weitergehende Vorschriften sind weder im Petitionsgesetz noch in der vorliegenden (§ 3 Abs. 3 Petitionsgesetz) ebenfalls einschlägigen GÖGR enthalten.

Die Petitionäre fordern den Grossen Rat dazu auf, eine Gesetzesänderung vorzunehmen. Für Gesetzesänderungsvorschläge aus der Bevölkerung sieht die Thurgauer Verfassung die Gesetzesinitiative vor. Gemäss § 4 KV können 4 000 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangen.

Nachdem es sich bei den Petitionären, zumindest bei den Initianten, um Mitglieder einer politischen Partei handelt, hatten sie Kenntnis von den möglichen politischen Instrumenten, welche die Kantonsverfassung zur Verfügung stellt. Dennoch haben sie sich dafür entschieden, das formlose Mittel einer Petition zu wählen, und nicht direkt eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, sondern den Grossen Rat dazu aufzufordern, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es den Petitionären auch ohne weiteres möglich gewesen wäre, sich an ein Mitglied des Grossen Rates zu wenden, welches einen entsprechenden Vorstoss mit den zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumenten hätte einreichen können.

Insgesamt erscheint vorliegend die Einreichung einer Petition entweder als Versuch zur Umgehung der Voraussetzungen für eine Volksinitiative zu sein, oder aber es handelt sich um einen medienwirksamen Aufhänger für öffentliche Auftritte der Petitionäre. So oder anders entspricht dies nicht dem Sinn und Zweck des Petitionsrechts.

Die Justizkommission kommt einstimmig zum Schluss, dass die Anliegen der Petitionäre mit den dafür in der Kantonsverfassung vorgesehenen Instrumenten einzubringen sind und dafür das Petitionsrecht nicht das korrekte Mittel ist. Entsprechend beantragt die Justizkommission dem Grossen Rat, von der Petition Kenntnis zu nehmen und das Geschäft damit als erledigt anzusehen.

3/3

Matzingen, 15. Juni 2016

Der Kommissionspräsident:
Christian Koch